

### Protokoll

Bei Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen am 23. Mai 1991 in Isselburg haben die Vertragsparteien folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Abkommens gelten:

Die Vertragsparteien werden um eine einheitliche Auslegung dieses Abkommens in seinem Geltungsbereich bemüht sein. Diesem Ziel dient bereits die von den Vertragsparteien gemeinsam erarbeitete Begründung zu dem Abkommen, die die Vertragsparteien dem Abkommen jeweils im Rahmen der innerstaatlichen Zustimmungsverfahren beifügen werden. Hält eine Vertragspartei Konsultationen über die Auslegung oder die Anwendung des Abkommens für erforderlich, werden sich die Vertragsparteien zu diesem Zweck auf der Ebene der zuständigen Ministerien treffen.

Geschehen zu Isselburg-Anholt am 23. Mai 1991 in vier Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Hans-Dietrich Genscher

Für das Land Niedersachsen  
Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

Für das Königreich der Niederlande  
H. van den Broek      Dales

---

### Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzvertrags zum deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrag

Vom 20. April 1993

Nach Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 1988 zu dem Zusatzvertrag vom 21. Oktober 1986 zum Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (BGBl. 1988 II S. 1086) wird bekanntgemacht, daß der Zusatzvertrag nach seinem Artikel 6 Abs. 2

am 11. März 1993

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 11. März 1993 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 20. April 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel